



diskont-handlyfonieren

An die

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilferstraße 77-79  
1060 Wien

YESSS! Telekommunikation GmbH  
Prager Straße 6, 1210 Wien

Tel: + 43 1 278 36 50  
Fax: + 43 1 278 36 50-66

Wien, 24.11.2005

Betrifft: EEN-V – Novellierungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obengenannten Entwurf erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Da wir ohnehin seit Betriebsbeginn freiwillig einen Service anbieten, der von der RTR als EGN klassifiziert wurde, sind wir der Meinung, dass eine zwangsweise Regelung dieser Materie entbehrlich ist.

Dabei weisen wir darauf hin, dass der Wille des Gesetzgebers nach dem Wortlaut der Erläuterung eindeutig *gegen* eine EGN-*Verpflichtung* für Prepaid-Betreiber spricht. Eine verbindliche Auslegung des hier vorliegenden Spannungsverhältnisses zwischen Gesetzestext und Erläuterung ist eine Angelegenheit der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (oder allenfalls ein Anwendungsfall für authentische Interpretation durch den Gesetzgeber selbst), aber wohl kaum eine Aufgabe, die von der RTR-GmbH *per Verordnung* wahrzunehmen ist, da die zugrundeliegende VO-Ermächtigung ihre Zuständigkeit auf die Regelung von „Detaillierungsgrad und [...] Form der Bereitstellung“ des EGN beschränkt. Die in der Folge genannten Bedachtnahmetatbestände geben Anleitung, nach welchen Kriterien diese Zuständigkeit wahrzunehmen ist, erweitern die Zuständigkeit selbst aber nicht.

Die intendierte Klarstellung ist demnach durch diesen Entwurf mangels Zuständigkeit nicht zu erwarten. Andererseits wäre es der RTR bereits in der Vergangenheit unbenommen geblieben, ihre nunmehrige Rechtsansicht unmittelbar aufgrund ihrer Gesetzesinterpretation gegenüber allen Betreibern durchzusetzen.

Rechtspolitisch geben wir zu bedenken, dass die unserer Erfahrung nach durchaus kritischen Konsumenten ohne weiteres in der Lage sind, auch im Prepaid-Bereich Produkte zu wählen, die einen EGN anbieten, sofern sie einen solchen wünschen.

Allein die Existenz eines erfolgreichen Betreibers der diesen Service anbietet führt erfahrungsgemäß dazu, dass auch andere Betreiber über kurz oder lang sich den Wünschen ihrer mit den Füßen abstimmenden Kunden nicht verschließen können.



Wir bezweifeln daher die Notwendigkeit eines hoheitlichen Eingriffs in diesem Bereich.

Inhaltlich haben wir zwei ernstliche Einwände gegen den vorliegenden Entwurf:

So ist es uns unverständlich, warum eine persönliche Registrierung der Kunden Voraussetzung für die Berechtigung zur EGN-Gestellung sein sollen. Die angeführte „Begründung“ überzeugt nicht und widerspricht diametral der Argumentation derselben Behörde, die im Fall der Rufnummernmitnahme von nicht registrierten Prepaid-Kunden die Nennung eines Codes zum Nachweis einer Berechtigung ausreichen lässt.

Die angeführten datenschutzrechtlichen Gründe für die vermeintliche Notwendigkeit dieser Registrierung vermögen ebenfalls nicht zu überzeugen, da ja auch andere Arten der Berechtigungsfeststellung möglich sind. Dies gilt umso mehr in einer Rechtsordnung, die jahrzehntelang anonyme Sparbücher trotz Geltung von Bankgeheimnis und Datenschutz ausdrücklich zugelassen hat. In diesem Fall war Innehabung oder Kenntnis eines Passwortes ausreichender Schutz gegen Missbrauch. Warum im vorliegenden Fall ein Passwort nicht ausreichen soll, bleibt unergründlich.

Abgesehen davon gilt natürlich auch hier, dass die Verordnungsermächtigung des Gesetzes offensichtlich durch eine derartige Regelung überschritten wird, da diese Auflage weder den Detaillierungsgrad noch die Form der Bereitstellung des EGN betrifft.

Zuletzt – und wohl wissend, dass dieses Problem im Grunde dem Gesetzgeber zuzurechnen ist – halten wir fest, dass die zwingende Bereitstellung eines EGN in Papierform eine bedauerliche Antiquität darstellt, die gemeinsam mit der sogenannten „Kostenfreiheit“ dieser Bereitstellungsform zu einer massiven Quersubventionierung zwischen Kunden führt. Dass die Kostenbelastung durch derartig archaische Formen der Kommunikation (und die damit einhergehende Förderung des verbleibenden Postmonopols) gerade bei umsatz- und margenschwachen Prepaid-Angeboten besonders überproportional zuschlägt, und dass diese Kosten letztlich von allen Konsumenten finanziert werden müssen, setzen wir als bekannt voraus. Auch aus dieser Sicht wird der vorliegende VO-Entwurf, der etwas zu reparieren versucht, was vorab nie kaputtgegangen ist, von uns abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen,

Josef Mayer  
YESSS! Telekommunikation GmbH